

Blasorchester und Spielmannszug Lang-Göns e.V.

S a t z u n g

§ 1 - Name, Sitz, Gliederung und Eintragung des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen "Blasorchester und Spielmannszug Lang-Göns" - nachfolgend kurz Verein genannt - und hat seinen Sitz in Langgöns, Ortsteil Lang-Göns.
- (2) Er gliedert sich, zum Zwecke der Nachwuchsförderung, in Jugendabteilung und Blasorchester sowie in die Mitglieder des ehemaligen Spielmannszuges.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen unter der Nr. 911 eingetragen.

§ 2 - Zweck

- (1) Der Zweck des Vereines ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege der Amateurmusik.
- (2) Um diesen Zweck zu erreichen nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:
 - a) Förderung der Ausbildung von Musikern und Jungmusikern durch regelmäßige wöchentliche Musikproben,
 - b) Durchführung regelmäßiger Konzerte und sonstiger kultureller Veranstaltungen,
 - c) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen,
 - d) Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde,
 - e) Teilnahme an musikalischen Veranstaltungen anderer Vereine und der Musikverbände, denen der Verein angehört,
 - f) aktive Unterstützung der musikalischen (fachlichen) Jugendarbeit und der überfachlichen Jugendpflege der eigenen Jugendabteilung,
 - g) Unterhalten und Führen des angepachteten Zeltplatzgeländes in der Gemarkung Lang-Göns zur Ermöglichung und Verbesserung der Jugendarbeit (z.B. durch Abhalten von Zeltlagern und vereinsinterne Veranstaltungen).
- (3) Die Aktivität muss bei Darbietungen in der Öffentlichkeit in spielerischer und moralischer Hinsicht ein Niveau erreichen, das der allgemeinen kulturellen Arbeit entspricht.

§ 3 - Mitgliedschaft

- (1) Der Verein steht jedermann offen und ist konfessionell, politisch und rassistisch neutral.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.

§ 4 - Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme ist die schriftliche Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitschaft Vereinsbeschlüsse auszuführen.

Blasorchester und Spielmannszug Lang-Göns e.V.

- (2) Über die Aufnahme fällt der Vorstand seine Entscheidung in der nächsten Sitzung. Bis zu diesem Zeitpunkt können sämtliche Mitglieder zum Aufnahmegesuch Stellung nehmen.

§ 5 - Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Ein Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum nächsten Vierteljahresschluss erfolgen.
- (2) Ein Ausschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Der Ausschluss kann vorgenommen werden:
- bei einem Verstoß gegen die Interessen und das Ansehen des Vereines (Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Vereinssatzung),
 - nach einer das Ansehen des Vereines schädigenden Handlung,
 - bei Beitragsrückständen von 12 Monaten.
- (4) Antrag auf Ausschluss kann der Vorstand und jedes Mitglied mit schriftlicher Begründung stellen. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung.
- (5) Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes Einspruch einlegen, über den die Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 6 - Ansprüche, Rechte und Pflichten

- (1) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein. Beiträge sind bis zum Vierteljahresschluss des Austrittsvierteljahres zu zahlen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht:
- nach den Bestimmungen der Vereinssatzung an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen,
 - sich von den zuständigen Mitarbeitern des Vereines ausbilden zu lassen,
 - Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen oder vermittelt werden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereines durchzuführen.
- (4) Alle aktiven Mitglieder sind zum regelmäßigen Besuch der Musikproben, der öffentlichen Auftritte, der Ständchen und zur Teilnahme an Beerdigungen verstorbener, aktiver Mitglieder angehalten.

§ 7 - Mitgliedschaft in Verbänden und Organisationen

- (1) Der Verein kann seine Mitgliedschaft zu Verbänden und Organisationen erklären, die seinen Zielen entsprechen und der gesamten Arbeit des Vereines dienlich sind.

Blasorchester und Spielmannszug Lang-Göns e.V.

- (2) Der Eintritt bzw. Austritt zu einem Verband oder einer Organisation kann nur in einer Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 - Ehrungen

- (1) **Aktive Mitglieder** erhalten nach
- a) 10-jähriger Mitgliedschaft die "Ehrennadel in Bronze" mit Ehrenurkunde
 - b) 25-jähriger Mitgliedschaft die "Ehrennadel in Silber" mit Ehrenurkunde und die Ehrenmitgliedschaft sowie einen Kunstguss der „Spielmänner von Lang-Göns“,
 - c) 40-jähriger Mitgliedschaft die "Ehrennadel in Gold" mit Ehrenurkunde.
 - d) 50-jähriger Mitgliedschaft den „Silbernen Violinschlüssel“ mit Ehrenbrief sowie ein passendes Sachpräsent.
 - e) 60-jähriger Mitgliedschaft den „Goldenen Violinschlüssel“ mit Ehrenbrief sowie ein passendes Sachpräsent.
 - f) noch längerer Mitgliedschaft gemäß Beschluss des Vorstandes eine Ehrung mit Sachpräsent und Ehrenbrief.
- (2) **Fördernde Mitglieder** erhalten nach
- a) 25-jähriger Mitgliedschaft die "Ehrennadel in Silber" mit Ehrenurkunde,
 - b) 40-jähriger Mitgliedschaft die "Ehrennadel in Gold" mit Ehrenurkunde.
 - c) 50-jähriger Mitgliedschaft ein passendes Sachpräsent sowie einen Ehrenbrief und, soweit noch nicht ausgesprochen, die Ehrenmitgliedschaft.
 - d) 60-jähriger Mitgliedschaft ein passendes Sachpräsent sowie einen Ehrenbrief.
 - e) noch längerer Mitgliedschaft eine Ehrung mit Sachpräsent und Ehrenbrief.
- (3) Fördernde und aktive Mitglieder sowie andere verdiente Personen können aber auch auf Grund besonderer Leistungen zu anderen Zeiten auf Beschluss des Vorstandes
- a) zu Ehrenmitgliedern durch Überreichen der "Ehrennadel in Silber" **mit Ehrenurkunde** ernannt,
 - b) durch Überreichen einer Ehrengabe für ihr Wirken geehrt oder
 - c) aufgrund langjähriger Tätigkeit als 1. Vorsitzender des Vereines zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 9 - Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

1. die Generalversammlung und
2. der Vorstand.

Blasorchester und Spielmannszug Lang-Göns e.V.

§ 10 - Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind nur auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes anzusetzen.
- (3) Die ordentliche bzw. außerordentliche Generalversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vorstand einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Sämtliche Mitglieder werden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich oder, wenn das Mitglied dem zugestimmt hat, per e-Mail eingeladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse bzw. e-Mail Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl der / des Kassenprüfer(s)
 - f) ggf. Wahlen zum Vorstand
- (5) Alle Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Anträge zur Beratung in der ordentlichen Generalversammlung sollten spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (7) Die Wahl zum Vorstand erfolgt in geheimer Wahl.
- (8) Es sind zwei Kassenprüfer für das kommende Jahr zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen; von diesen darf nur einer bereits im abgelaufenen Jahr Kassenprüfer gewesen sein.
- (9) Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Alle Beschlüsse der Generalversammlung können, wenn nicht anders beschlossen bzw. in der Satzung festgelegt ist, durch Zuruf erfolgen.
- (11) Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (in der Regel der 1. Vorsitzende) und vom Protokollführer (in der Regel der Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§ 11 - Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Blasorchester und Spielmannszug Lang-Göns e.V.

- (2) Der Vorstand ist zur gewissenhaften Führung der Geschäfte des Vereines verpflichtet. Die Vorstandsmitglieder teilen unter sich die erforderlichen Aufgaben auf, für die die einzelnen Mitglieder eigenverantwortlich zuständig sind.
- (3) Die Sitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden einberufen.
- (4) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) **Geschäftsführender Vorstand:**
zwei gleichberechtigte 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende(r), Kassenwart(in), stellvertretende(r) Kassenwart(in), Schriftführer(in), stellvertretende(r) Schriftführer(in), Jugendleiter(in)
 - b) **Erweiterter Vorstand:**
Zeltplatzkoordinator(in), mindestens 2 Beisitzer(innen) und Ehrenvorsitzende(r)
 - c) Aus den Reihen der fördernden Mitglieder sollte ein(e) Beisitzer(in) gewählt werden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand ein Mitglied in diesen Posten hineinwählen. Das neugewählte Vorstandsmitglied nimmt die Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wahr.
- (6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können den Verein in Rechtsgeschäften nur zu Zweien gemeinsam vertreten.
- (7) Im Übrigen wird §10 Abs. 9, 10 und 11 entsprechend angewandt.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind angehalten an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen.

§ 12 - Arbeit der Musikgruppen

- (1) Für die aktive Arbeit innerhalb des Vereines (musikalische Arbeit), sowie die Ausbildung, die öffentlichen Auftritte und die Gruppenarbeit überhaupt, ist der Dirigent, der gesamte Vorstand und der von den Aktiven gewählte Musikausschuss verantwortlich.
- (2) Der Musikausschuss setzt sich aus dem Dirigenten und den jeweiligen Stimmführern zusammen.

§ 13 - Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung ist die Jugendorganisation des Vereines.
- (2) Sie besteht aus den Mitgliedern der Anfängergruppe und des Blasorchesters, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und dem Jugendleiter, der volljährig sein muss.
- (3) Die Jugendabteilung gibt sich eine Jugendordnung, die jedoch der Bestätigung der Generalversammlung bedarf.
- (4) Im Rahmen dieser Jugendordnung und der Beachtung der Satzung arbeiten und beschließen die Organe der Jugendabteilung über ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.
- (5) Zwischen den Generalversammlungen hat der Vorstand des Vereines die Kontrollfunktion wahrzunehmen.

Blasorchester und Spielmannszug Lang-Göns e.V.

- (6) Beschlüsse der Organe der Jugendabteilung, die nicht die Billigung des Vorstandes finden, werden vor ihrer Ausführung mit entsprechender Begründung zurückgewiesen. Werden sie von der Jugendabteilung erneut bestätigt, so entscheidet die Generalversammlung.
- (7) Vertreter der Jugendabteilung im Vorstand ist der Jugendleiter.

§ 14 - Beiträge

- (1) Die Beitragshöhe wird von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Freiwillig können höhere Beiträge gezahlt werden.
- (3) Beitragsfrei sind:
 - a) Aktive Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr,
 - b) Mitglieder beim Ableisten des Grundwehrdienstes,
 - c) Ehrenmitglieder

§ 15 - Kassenführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei der Führung des Vereins sind die Gesetze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Über die vom Verein unterhaltenen Konten ist der Kassenwart sowie der 1. Vorsitzende verfügungsberechtigt.
- (4) Alle Ausgaben- und Einnahmebelege sind vom Kassenwart auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und von einem Vorstandsmitglied auf die Ordnungsmäßigkeit hin zu bestätigen.
- (5) Der Kassenwart hat zur ordentlichen Generalversammlung den Kassenbericht zu erstatten.
- (6) Die gewählten Kassenprüfer sind verpflichtet, zur ordentlichen Generalversammlung die Kasse zu prüfen und hierüber zu berichten.

§ 16 - Vermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereines ausschließlich im Interesse der Amateurmusik und einer aktiven jugendpflegerischen Arbeit verwandt.
- (2) Über das bewegliche Vereinsvermögen, wie Instrumente, Uniformen und Ausrüstungsgegenstände ist ein Inventarverzeichnis zu führen.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen.
- (4) Zur Erhalten der vereinseigenen Zeltplatzanlage sind alle Mitglieder angehalten sich bei den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen.

Blasorchester und Spielmannszug Lang-Göns e.V.

§ 17 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Auslagen von Mitgliedern für satzungsmäßige Zwecke werden nur gegen Quittung erstattet.

§ 18 - Auflösung des Vereines

- (1) Eine Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Generalversammlung angesetzt werden, wobei die einfache Mehrheit entscheidet.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Langgöns übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zwecken gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.
- (4) Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Gemeinde das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken im Ortsteil Lang-Göns zuzuführen.

§ 19 - Gründung und Tradition des Vereines

- (1) Das Gründungsdatum wird auf den 16. September 1957 festgesetzt.
- (2) Die Tradition des Vereines wird auf die bereits im Jahre 1892 ersichtlichen und 1894 genannten Spielleute sowie auf die beiden in Langgöns bestandenen Spielmannszüge zurückgeführt.

§ 20 - Satzungsänderung

- (1) Änderungen dieser Satzung kann nur die Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.

Blasorchester und Spielmannszug Lang-Göns e.V.

Stand:

Neufassung in der außerordentlichen Generalversammlung vom 24. September 1993

x. Änderung	vom	in (den) Paragraf(en)
1.-Änderung durch ord.GV	26.1.1996	§§ 1, 2, 8 und 11
2.-Änderung durch ord.GV	30.1.1998	§§ 10, 11 und 13
3.-Änderung durch ord.GV	29.1.1999	§ 11
4.-Änderung durch ord.GV	30.1.2004	§§ 11 und 18
5.-Änderung durch ord.GV	28.1.2005	§ 11
6. Änderung durch ord.GV	25.1.2008	§§ 8 und 11
7. Änderung durch ord.GV	29.1.2010	§ 10
8. Änderung durch ord.GV	28.1.2011	§ 11